



Blickpunkt Hausarztverträge

Im Fokus: Fortbildungspflicht nach § 95d SGB V

Der zweite Nachweiszeitraum der sozialrechtlichen Fortbildungspflicht nach § 95d SGB V endet zum 30. Juni 2014.

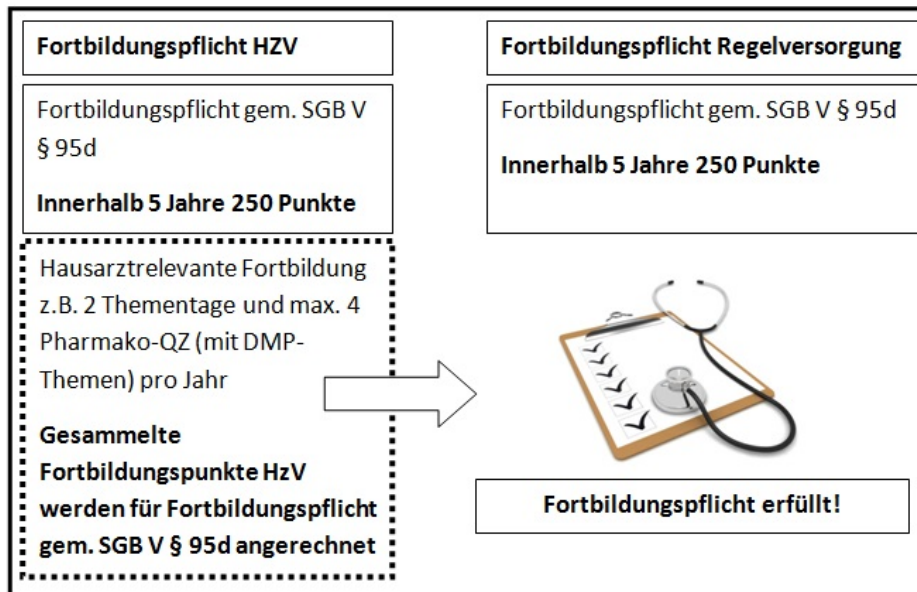
Mit dem Gesundheitsmodernisierungsgesetz, das 2004 in Kraft getreten ist, wurde erstmals die **Pflicht zur fachlichen Fortbildung von Ärzten** verankert (§ 95d Sozialgesetzbuch V – SGB V). Seither haben alle Vertragsärzte, alle ermächtigten Ärzte und auch alle bei niedergelassenen Ärzten oder in Medizinischen Versorgungszentren (MVZ) angestellten Ärzte in Bayern gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns nachzuweisen, dass sie im Zeitraum von jeweils fünf Jahren **250 Fortbildungspunkte** erworben haben. Das gilt auch für Teilzeitbeschäftigte.

Zum 30. Juli 2014 endet für Vertragsärzte, die am 30. Juni 2004 bereits zugelassen waren, zum zweiten Mal der Nachweiszeitraum von fünf Jahren. Das Einhalten dieser „Deadline“ ist nicht nur für die KV-Vergütung relevant, sondern auch für die Teilnahme an der Hausarztzentrierten Versorgung.

Denn die Erfüllung der Fortbildungspflicht nach § 95d SGB V gehört zu den HzV-Teilnahmevoraussetzungen. Bitte behalten Sie daher Ihr Punktekonto im Auge.

Alle teilnehmenden Hausärzte verpflichten sich im Rahmen der HzV-Verträge dazu, neben ihren sonstigen Fortbildungsmaßnahmen an **regelmäßigen hausarztspezifischen Fortbildungskursen** teilzunehmen, z.B. Schmerztherapie, Impfungen, Prävention, Geriatrie, Palliativmedizinische Behandlung, Behandlung von Volkskrankheiten oder patientenorientierte Gesprächsführung etc.

Die im Rahmen der **besonderen, qualitativ hochwertigen HzV-Fortbildung** gesammelten **Fortbildungspunkte**, werden für die **Erfüllung der gesetzlichen Fortbildungspflicht nach SGB V § 95d** angerechnet.



Welche weiteren hausarztrelevanten Fortbildungsveranstaltungen ebenfalls für Ihre HzV-Teilnahme verpflichtend sind, finden Sie unter www.hausaerzte-bayern.de → HzV-Verträge → Fortbildung/Teilnahmevoraussetzung.

Weitere Hilfe und Informationen erhalten Sie auch beim Kundenservice der HÄVG Rechenzentrum GmbH unter 02203 / 57 56 11 11, E-Mail: kundenservice@haevg-rz.de oder Fax 02203 / 57 56 11 10.